

## Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 17.12.2008  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:40 Uhr  
**Raum, Ort:** Whitstablezimmer in der Stadthalle Vennehof

### Anwesend sind:

#### **Vorsitzende/r:**

Lührmann, Rolf Bürgermeister Bürgermeister

#### **CDU:**

Börger, Hubert Stadtverordneter  
Dost, Ursula Stadtverordnete  
Dünte, Franz-Wilhelm Stadtverordneter  
Finke, Alfons Stadtverordneter  
Flinks, Hans-Peter Stadtverordneter  
Honerbom, Susanne Stadtverordnete  
Jägering, Dr. Stefan Stadtverordneter  
Kipp, Werner Stadtverordneter  
König, Antonius Stadtverordneter  
Kranenburg, Inge Stadtverordnete  
Olthoff, Klaus Stadtverordneter  
Ossing, Alois Stadtverordneter  
Ottich, Stephanie Stadtverordnete  
Queckenstedt, Klaus Stadtverordneter  
Rottbeck, Britta Stadtverordnete  
Stork, Günter Stadtverordneter  
Tubes, Josef Stadtverordneter

**SPD:**

Bonin, Hans Stadtverordneter  
Bunse, Klaus Stadtverordneter  
Eggern, Dieter Stadtverordneter  
Hellenkamp, Kurt Stadtverordneter  
Kindermann, Evegret Stadtverordnete  
Lüdke-Bender, Brigitta Stadtverordnete  
Rytz, Eva Stadtverordnete

**UWG:**

Daum, Heinz Stadtverordneter ab 18.30 Uhr  
Ebbing, Brigitte Stadtverordnete  
Klemm-Terfort, Uwe Stadtverordneter  
Spangemacher, Christoph Stadtverordneter

**Bündnis 90/Die Grünen:**

Gliem, Helga Stadtverordnete  
Martsch, Christina Stadtverordnete  
Martsch, Paul-Jonas Stadtverordneter

**FDP:**

Dirks, Günther Stadtverordneter  
Kipp, Josef Stadtverordneter

**Fraktionsloses Mitglied:**

Ebbing, Marie-Luise Stadtverordnete

**Ortsvorsteher/in:**

Fasselt, Aloys  
Weddeling, Josef

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Fillbrunn, Frank Erster Beigeordneter  
Feldkamp, Georg Fachbereichsleiter  
Gottlob, Ralf Fachbereichsleiter  
Nagel, Monika Fachbereichsleiterin  
Robers, Richard Fachbereichsleiter  
Rottstegge, Martin Fachabteilungsleiter  
Kemper, Bernd Pressesprecher

**Schriftführer/in:**

Bieber, Margarete

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Haagen, Werner Stadtverordneter

Wesseling-Effing, Heinrich Stadtverordneter

**SPD:**

Haupt, Ulrike Stadtverordnete

**UWG:**

Ciethier, Klaus Stadtverordneter

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Beratung der Haushaltssatzung 2009
- 3 Stellenplan 2009  
Vorlage: V 2008/241
- 4 Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2009  
Vorlage: V 2008/274
- 5 Jahresrechnung 2007
  - a) Feststellung des Ergebnisses
  - b) Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
  - c) Mitteilungen des Prüfungsergebnisses aus delegierten Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken
  - d) Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von Berichtsteilen
 Vorlage: V 2008/253
- 6 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
Ø Antrag des Werbekreises Stadt Borken e.V. auf neue Terminfestsetzung  
Vorlage: V 2008/256
- 7 Gründung der REGIONALE 2016 - Agentur GmbH  
Vorlage: V 2008/272
- 8 - Änderung der Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes
- Aufwandsentschädigung für Führungs- und Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr  
Vorlage: V 2008/239
- 9 Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung  
Vorlage: V 2008/219
- 10 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2008/236
- 11 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2008/264
- 12 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2008/265
- 13 Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2008/262
- 14 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2009 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: V 2008/263
- 15 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2009  
Vorlage: V 2008/269
- 16 Bebauungsplan GE 14 (Peterskamp), 10. Änderung, Ergebnis der Offenlage und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2008/250
- 17 Mitteilungen und Anfragen

## Öffentlicher Teil

### zu 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Lührmann** eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

**Stv. Flinks** beantragt in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden die Absetzung der Angelegenheit „Beratung der Haushaltssatzung 2009“. Er schlägt vor, den Termin für die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2009 vom 04.02.09 auf den 11. 02. 2009 zu verlegen und eine Hauptausschuss-Sitzung vorzuschalten.

**Bürgermeister Lührmann** gibt zu bedenken, dass ein noch späterer Termin für die Verabschiedung der Haushaltssatzung zu Problemen bei der Weiterführung notwendiger Aufgaben und Auszahlungen führen könne und schlägt vor, die Ratssitzung am 03.02.09 durchzuführen. Der Hauptausschuss könne dann am 28.01.2009 tagen.

Die Ratsmitglieder stimmen mehrheitlich dieser Terminierung zu.

**Bürgermeister Lührmann** nimmt Bezug auf den den Ratsmitgliedern zugestellten Vertragsentwurf zwischen der Musik: Landschaft Westfalen und der Stadt Borken und schlägt eine Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um diese Angelegenheit vor.

**Stv. Bunse** möchte heute nicht darüber beraten, da der Vertragsentwurf kurzfristig zugestellt wurde und seine Fraktion noch Beratungsbedarf habe.

**Stv. Klemm-Terfort** schlägt vor, über den Sachstand im nicht öffentlichen Teil zu berichten.

Die Angelegenheit wird unter TOP 22 der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

---

## **zu 2      Beratung der Haushaltssatzung 2009**

---

Die Beratungen der Haushaltssatzung 2009 wurden verschoben auf den 03. 02. 2009.

---

## **zu 3      Stellenplan 2009 Vorlage: V 2008/241**

---

Die Beratung des Stellenplanes 2009 erfolgt mit den Haushaltsplanberatungen im Januar/Februar 2009.

---

## **zu 4      Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2009 Vorlage: V 2008/274**

---

### **Beschlussvorschlag:**

Für die in der Anlage 01 aufgeführten Maßnahmen werden im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2009 insgesamt 534.000 Euro bereitgestellt.

### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmige Annahme

**zu 5 Jahresrechnung 2007****a) Feststellung des Ergebnisses****b) Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters****c) Mitteilungen des Prüfungsergebnisses aus delegierten Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken****d) Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von Berichtsteilen****Vorlage: V 2008/253**

**Bürgermeister Lührmann** übergibt den Vorsitz an Frau stellvertretende Bürgermeisterin Marie-Luise Ebbing.

**Stv. Gliem** teilt als stellv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses mit, dass der Ausschuss keine Einwendungen gegen die Jahresrechnung 2007 erhoben habe und dem Rat die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters empfehle.

**Beschluss:**a) Jahresrechnung 2007

Aufgrund der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Borken am 17.12.2008 die Jahresrechnung 2007

mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		81.893.395,04 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>18.070.972,18 Euro</u>
SUMME Soll-Einnahmen		99.964.367,22 Euro
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>1.080.821,86 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Einnahmen		<u>98.883.545,36 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		80.161.305,96 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		12.345.246,12 Euro
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 Euro)		
SUMME Soll-Ausgaben		<u>92.506.552,08 Euro</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	725.619,46 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>5.877.064,76 Euro</u>	6.602.684,22 Euro
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	34.431,93 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>191.259,01 Euro</u>	225.690,94 Euro
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Ausgaben		<u>98.883.545,36 Euro</u>

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen  
 ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 Euro

- b) Der Rat beschließt gleichzeitig die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007.
- c) Das Prüfungsergebnis zu Entscheidungen und Vorgängen aus delegierten Sozialhilfeaufgaben entsprechend der Berichtsziffer 8 wird dem Kreis Borken als Träger der Sozialhilfe mitgeteilt.
- d) Der Schlussbericht - allgemeiner Berichtsband - des Fachbereiches Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2007 ist öffentlich zu behandeln. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Einwohner oder Abgabepflichtige ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 6      Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
 Ø Antrag des Werbekreises Stadt Borken e.V. auf neue  
 Terminfestsetzung  
 Vorlage: V 2008/256**

---

**Bürgermeister Lührmann** hat wieder den Vorsitz übernommen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 7      Gründung der REGIONALE 2016 - Agentur GmbH  
 Vorlage: V 2008/272**

---

**Stv. Flinks** bittet darum, dass vor der Aufnahme neuer Gesellschafter eine Information an den Rat der Stadt Borken erfolgen soll. Dagegen erheben sich keine Bedenken.

**Beschluss:**

1. Der Kreis Borken gründet gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld, den jeweils kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Städten und Gemeinden Dorsten, Haltern am See, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Selm und Werne eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **REGIONALE 2016 – Agentur GmbH**. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Borken eine Stammeinlage in Höhe von 500 Euro, die in bar zu erbringen ist.

2. Als Vertreter der Stadt Borken in der Gesellschafterversammlung wird bestellt: Bürgermeister Rolf Lührmann.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadt Borken bei der Gründung der Gesellschaft zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag zu beschließen und schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bei der Beschlussfassung über die Erstbestellung der Geschäftsführung mitzuwirken. Dies gilt auch für eine von dem anliegenden Vertragsentwurf abweichende Fassung, sofern die Rechtsstellung der Stadt Borken nicht wesentlich berührt wird.
4. Vor der Aufnahme neuer Gesellschafter wird eine Information an den Rat der Stadt Borken erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 8**

- **Änderung der Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr**
- **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**
- **Aufwandsentschädigung für Führungs- und Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr**  
Vorlage: V 2008/239

**Beschluss:**

- a) Die Satzung der Stadt Borken über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr;
- b) Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühr für die Durchführung der Brandschau und sonstige Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes

wird beschlossen.

Die Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte werden in Relation zur jeweils gültigen Höhe der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters festgesetzt und betragen ab 01.01.2009 für den

Leiter der Feuerwehr:	222,75 € mtl. (50 % Kreisbrandm.)
Stellvertr. Leiter der Feuerwehr	111,38 € mtl. ( 50 % Leiter Fw.)
Löschzugführer /Jugendfeuerwehrwart	66,83 € mtl. ( 30 % Leiter Fw.)



Die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte wird ab 1.1.2009

für Pflichteinsätze auf und	7,50 € je Std.
für kostenpflichtige Einsätze auf	10,00 € je Std.

festgesetzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 9 Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die  
Straßenreinigung  
Vorlage: V 2008/219**

---

### **Beschluss:**

Das der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Borken vom 16.03.2006/14.12.2006 als Bestandteil beigefügte Straßenverzeichnis wird geändert. Die von der Änderung betroffenen Straßen und deren künftige Einstufung ergeben sich aus dem nachstehenden Änderungsverzeichnis.

### **Straßenverzeichnis**

zur Satzung der Stadt Borken über die Straßenreinigung. Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen die Reinigungspflicht und die Anzahl der Reinigungen. Zum allgemeinen Verständnis werden die Reinigungspflichten kurz dargestellt. Diese werden den neuen Straßen (s. Verzeichnis) entsprechend zugeordnet.

### **Reinigungspflicht**

Spalte 1:

Die Reinigungspflicht für die gesamte Straßenanlage obliegt der Stadt Borken.

Spalte 2:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Stadt Borken.

Spalte 3:

Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 4:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

### **Anzahl der Reinigungen**

Spalte 5:

Die Reinigung erfolgt in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember wöchentlich und in den übrigen Monaten vierzehntägig.

Spalte 6:

Die Reinigungspflicht besteht zweimal wöchentlich.

Spalte 7:

Die Reinigungspflicht besteht wöchentlich.

Spalte 8:

Die Reinigungspflicht besteht viermal in der Woche.

Spalte 9:

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahn unterbleibt; sie erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen.

### Änderungsverzeichnis

Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anzahl der Reinigungen				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Alter Festplatz		X	X		X				
Dennenkamp		X	X		X				
Eichenkamp		X	X		X				
Fürst-Bolko-Straße		X			X				
Gebrüder-Grimm-Weg		X	X		X				
Graf-Friedrich-Straße		X	X		X				
Graf-Hermann-Otto-Weg		X	X		X				
Holthausener Straße (von Hauptstr. bis Hoher Weg)		X	X		X				
Holthausener Straße (Rest)		X							X
Kolpingstraße		X	X		X				
Langenkamp		X	X		X				
Oranienweg		X	X		X				
Peterskamp		X	X		X				
Propst-Pricking-Straße		X							X
Sperlingstraße		X	X		X				

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

#### **zu 10 Änderung der Abwassergebührensatzung**

**Vorlage: V 2008/236**

#### **Beschluss:**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2008 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006

wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

a) Ziffer 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden erhoben

2.1.1. für Niederschlagswasser

2.1.1.1. Gebühren nach der Größe der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung),

2.1.1.2. Gebühren nach der Größe der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt - (Benutzung),

2.1.2. Gebühren nach der Menge der Abwässer für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation in den von der Stadt Borken festgelegten Fällen,

2.1.3. für Schmutzwasser

2.1.3.1. Gebühren nach der Menge der Abwässer,

2.1.3.2. Zuschläge für industrielle und gewerbliche Abwässer, wenn die jährliche Abwassermenge mehr als 3.000 cbm beträgt.“

b) Unter Ziffer 2.3.1. wird der Klammerzusatz „(2.1.2. und 2.1.3.)“ ersatzlos gestrichen.

- c) Unter Ziffer 2.3.2. wird der Klammerzusatz „(im Sinne von 2.1.2.)“ ersetzt durch „(im Sinne von 2.1.2. und 2.1.3.)“.
- d) Unter Ziffer 2.4.1.5. wird die Überschrift „Belastungszahl 2,00 und höher“ ersetzt durch „Belastungszahl 2,00“.
- e) Ziffer 2.4.2. erhält folgende Fassung:

„2.4.2. Die Belastungszahl ist individuell aufgrund von Untersuchungsergebnissen zu bestimmen,

- a) wenn der Abgabepflichtige eine niedrigere Einstufung als nach § 2.4. beantragt,
- b) wenn mit dem Abgabepflichtigen kein Einvernehmen über die Einstufung nach § 2.4. erzielt werden kann,
- c) wenn eine Einstufung nach § 2.4. mangels Angabe der Betriebsart nicht möglich ist.

Die Belastungszahl wird mit zwei Nachkommastellen bei kaufmännischer Rundung nach folgender Formel ermittelt:

$$B = 0,40 + 0,25 \frac{A}{6,0} + 0,35 \left( \frac{1}{2} \frac{BSB}{250} + \frac{1}{2} \frac{CSB}{500} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- B = Belastungszahl  
 A = Absetzbare Stoffe in ml/l  
 BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> in mg/l der abgesetzten Probe  
 CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l der abgesetzten Probe

Für die weiteren Berechnungen wird eine Belastungszahl von mindestens 1,00 und höchstens 2,00 herangezogen.“

- f) Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

- |          |   |                       |
|----------|---|-----------------------|
| 2.5.1.1. | eine Grundgebühr in Höhe von<br>für je ein Quadratmeter überbaute<br>und/oder befestigte Grundstücksfläche<br>für Vorhalteleistungen,   | <i>0,06 Euro/Jahr</i> |
| 2.5.1.2. | eine Zusatzgebühr in Höhe von<br>für je ein Quadratmeter überbaute<br>und/oder befestigte Grundstücksfläche,<br>von der Niederschlagswasser mittelbar<br>oder unmittelbar in die öffentliche<br>Abwasseranlage gelangen kann, | 0,20 Euro/Jahr        |

- 2.5.2. eine Gebühr in Höhe von *0,39 Euro/Jahr*  
je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags-  
wasserkanalisation, die nach der Menge der  
Abwässer berechnet werden,
- 2.5.3. für Schmutzwasser
- 2.5.3.1. eine Gebühr in Höhe von 1,89 Euro/Jahr  
für je ein Kubikmeter (häusliches,  
industrielles, gewerbliches) Abwasser,  
die sich zusammensetzt aus einem  
schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,18 Euro/Jahr  
und einem schmutzfrachtunabhängigen  
Anteil in Höhe von 0,71 Euro/Jahr,
- 2.5.3.2. eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr
- 2.5.3.2.1. in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und  
gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.1.,
- 2.5.3.2.2. in Höhe von 0,30 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und  
gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.2.,
- 2.5.3.2.3. in Höhe von 0,59 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und  
gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.3.,
- 2.5.3.2.4. in Höhe von 0,89 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und  
gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.4.,
- 2.5.3.2.5. in Höhe von 1,18 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und  
gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.5.,
- 2.5.3.3. im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl  
nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen  
Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer  
Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete  
Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der  
Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1  
reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen  
Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1..“

g) Ziffer 2.6. wird gestrichen.

## **2. § 3 Ermäßigungen:**

- a) Unter Ziffer 3.3. wird die Angabe „§ 2.1.2.“ durch „§ 2.1.3.1.“ und die Angabe „§ 2.1.3.“ durch „§ 2.1.3.2.“ ersetzt.
- b) Unter Ziffer 3.4. wird die Angabe „§ 2.1.2.“ durch „§ 2.1.3.“ ersetzt.

## **3. § 9 Inkrafttreten:**

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.10 Die achte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 1 Stimmenthaltung

## **zu 11      Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen Vorlage: V 2008/264**

---

**Stv. Börger** ist entsetzt über die drastische Erhöhung der Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen und die Grubenentleerung. Diese enorme Preissteigerung sei den Betroffenen nicht verständlich zu machen.

**Herr Nießing** erläutert ausführlich die Berechnungsgrundlagen und die Notwendigkeit der Beitragsanpassung.

**Bürgermeister Lührmann** weist darauf hin, dass die Stadt Borken Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erhebe und leider keine andere Möglichkeit der Berechnung habe.

### **Beschluss:**

#### **Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2008 beschlossen:

## § 1

### **Gebührengegenstand**

Als Gegenleistung für die Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erhebt die Stadt Borken Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2

### **Gebührenmaßstab**

Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Anzahl der Entsorgungsvorgänge und aus der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

## § 3

### **Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen		
1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	46,99	Euro
und		
2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)	12,39	Euro,
b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben		
1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	47,42	Euro
und		
2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)	9,25	Euro.

## § 4

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

## § 5

### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Im Falle mehrerer Verpflichteter sind diese Gesamtschuldner.

**§ 6****Fälligkeit der Gebühr**

Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen

**zu 12    Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung**  
**Vorlage: V 2008/265**

---

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2008 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006

wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Pflicht zur Gewässerunterhaltung:**

§ 1 wird wie folgt geändert:



Die Worte „zweiter Ordnung“ werden ersetzt durch die Worte „sonstiger Ordnung“.

## 2. § 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zweiter Ordnung“ werden ersetzt durch die Worte „sonstiger Ordnung“.

## 3. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,26	8,52	25,56
Döringbach	10,29	20,57	61,71
Eis- und Knüstringbach	9,14	18,28	54,84
Mengering-Rümping- Honselbach	12,08	24,15	72,46
Meßling-Rindelfortsbach	10,33	20,66	61,98
Raesfelder Isselverband	12,23	24,46	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,86	15,73	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	8,48	16,96	50,89
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	5,08	10,17	30,51
Untere Schlinge	7,26	14,51	43,54
Venn- und Thesingbach	9,07	18,15	54,44

Euro je ha."

## 4. § 7 Inkrafttreten:

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.15 Die 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“

## Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 13 **Änderung der Abfallgebührensatzung**  
Vorlage: V 2008/262

## Beschluss:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2008 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2007

wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

§ 3 erhält die folgende Fassung:

#### **„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 61,61 Euro,    |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 116,80 Euro,   |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 582,73 Euro,   |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei 14täglicher Entleerung  | 1.121,46 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.199,20 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 4.354,40 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei 14täglicher Entleerung  | 1.077,57 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.155,33 Euro, |

- 3.2.9 für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container  
bei zweimaliger Entleerung je Woche 4.310,77 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

- 3.3.1 für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,  
graue Tonne mit braunem Deckel)  
bei 14täglicher Entleerung 42,54 Euro,
- 3.3.2 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,  
graue Tonne mit braunem Deckel)  
bei 14täglicher Entleerung 71,93 Euro,
- 3.3.3 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne  
mit rotem Deckel)  
bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den  
Monaten Mai bis Oktober 35,97 Euro,
- 3.3.4 für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,  
graue Tonne mit braunem Deckel)  
bei 14täglicher Entleerung 129,73 Euro.

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von  
Altpapier und Pappe beträgt

- 3.4.1 für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter)  
bei vierwöchentlicher Entleerung 5,04 Euro,
- 3.4.2 für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter)  
bei vierwöchentlicher Entleerung 5,04 Euro,
- 3.4.3 für den 1.100-l-Behälter (Container)  
bei vierwöchentlicher Entleerung 25,51 Euro.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines  
zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird  
keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum  
einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für  
Restmüll bzw.  
Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

**2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.15 Die 14. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 14     Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der  
Gewerbsteuer für das Haushaltsjahr 2009 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: V 2008/263**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt, die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2009 (Hebesatzsatzung) zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 15     Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für das  
Haushaltsjahr 2009  
Vorlage: V 2008/269**

---

**Beschluss:**

Der Entwurf des Sonderhaushaltes der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2009 wird als Haushaltsplan 2009 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 16     Bebauungsplan GE 14 (Peterskamp), 10. Änderung, Ergebnis der  
Offenlage und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2008/250**

---

**Beschluss:**

**A)     Abwägungsvorschläge zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit**

Die Stellungnahme des Kreises Borken - 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), 46322 Borken, Schreiben vom 12.08.2008, Az.: 63 72 05 zur Standortsuche des neuen Spielplatzes wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich (Mitte 2008) bereits ein mit den am Projekt beteiligten Fachabteilungen der Stadt Borken, der Politik und Fachbehörden einvernehmlich abgestimmter Spielplatz auf einer Fläche der Schönstätter Marienschwestern, Provinzialat Borken e.V., realisiert worden ist.

**B)     Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die Begründung zum Bebauungsplan GE 14 (Peterskamp), 10. Änderung, Begründung gemäß 9 Abs. 8 BauGB vom 21.11.2008, wird beschlossen.

Der Bebauungsplan GE 14 (Peterskamp), 10. Änderung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006), als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 17      Mitteilungen und Anfragen**

---

**UWG-Anfrage vom 10.12.08****- Alternativplanungen von Mensen****Antwort der Verwaltung:**

Für die Mensen wurden überwiegend fachbereichsintern Alternativplanungen für verschiedene Bedarfe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Nutzern vorgenommen.

Folgende Entwurfsvarianten wurden bei den Projekten zahlenmäßig erstellt:

1. Mensa Gymnasium Remigianum: 4 alternative Standorte auf dem Grundstück durch den Architekten Klein
2. Mensa Nünning Realschule: 1 Entwurfsvariante von Herrn Dipl.-Ing. Schwiederowski, 3 Entwurfsvarianten an alternativen Standorten in verschiedenen Nutzerkombinationen durch Herrn Architekt Matthias Schöer (FB 65)
3. Maria-Sibylla-Merian-Realschule: 2 Entwurfsvarianten als Anbauten am Bestand durch Herrn Architekt Matthias Schröer (FB 65)
4. Realschule Schönstätter Marienschwester: Ausarbeitung einer Grobplanung der Bistumsvertreter durch Herrn Architekt Matthias Schröer (FB 65)

Verschiedene dieser Varianten wurden in den entsprechenden Ausschüssen von den Architekten Klein und Schröer vorgestellt und erläutert.  
Ein Architekturwettbewerb unter externen Planern wurden nicht durchgeführt.

**➤ Westmünsterland Gewerbepark A 31**

**Bürgermeister Lührmann** teilt mit, dass der Regionalrat am 15.11.08 der 15. Änderung des Regionalplanes- Teilabschnitt Münsterland – nunmehr mehrheitlich zugestimmt habe. Daher werde die Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW kurzfristig erwartet.

Lührmann  
Bürgermeister

Bieber  
Schriftführerin